

Frehsee u. a.: Strafrechtskritik

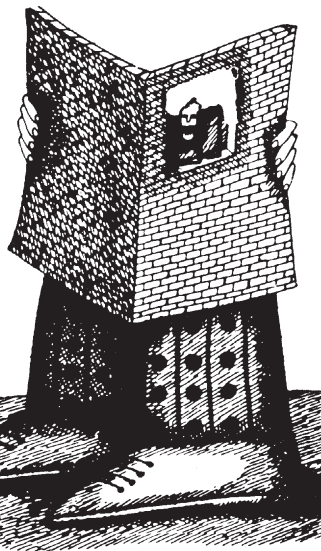
Soziale Konstruktionen

Der umfangreiche Band 5 der »Interdisziplinären Studien zu Recht und Staat« umfaßt neben dem Vorwort der Herausgeber nicht weniger als 28 Beiträge und dokumentiert den Ertrag einer im März 1996 in Bielefeld abgehaltenen Tagung. Es geht um den Stellenwert von strafrechtlichen Begrifflichkeiten, Diskursen und Ideologien für die soziale Konstruktion von Wirklichkeit – und innerhalb dieses allgemeinen Bezugsrahmens finden sich sehr unterschiedlich konzipierte Beiträge, denen zum einen der (mehr oder weniger überzeugende) »konstruktivistische« Zugang, zum andern die (mehr oder weniger radikale) strafrechtskritische Orientierung gemeinsam ist.

Am Beginn stehen unter der Überschrift »Umbau des Strafrechts« zwei Aufsätze (Frehsee, Prittwitz), die juristische Betroffenheit über den gegenwärtigen Zustand des (deutschen) Strafrechts und seine neueren Entwicklungstendenzen spiegeln. Es scheint, daß das Strafrecht seine Selbstbeschrän-

»Risikostrafrecht«, das den Paradigmenwechsel vom »Bösen« zum »Gefährlichen« vollzogen hat, – und wie Prittwitz das formuliert, dazu neigt, sich zwischen alle Stühle zu setzen. – Frehsee konstatiert angesichts dessen düstere Aussichten für die Bürgerfreiheiten und ein Preisgeben der moralischen Ansprüche des Strafrechts.

Der zweite Abschnitt des Sammelbands enthält u. a. einen Beitrag von Cremer-Schäfer über »Kriminalität und soziale Ungleichheit«. Der in heuristischer Absicht gründlich verfremdete Blick fällt auf das Strafrecht, seine Anwendung und seine Integration in die ideologische Gesamtstruktur, d. h. es wird versucht, einige Rahmenbedingungen zu re-



kung und seine klassischen rechtsstaatlichen Prinzipien mehr und mehr aufgibt, in unterschiedlichste gesellschaftliche Bereiche diffundiert und sich relativ bereitwillig die verschiedensten Zuständigkeiten für diverse reale und vermeintliche Gefährdungspotentiale und ihre Kontrolle zumuten läßt. Das läuft auf die Aufhebung wesentlicher Errungenschaften des liberalen Strafrechtsdenkens hinaus, führt auch zu einem Konturverlust und in letzter Konsequenz (fast) zur Belieblichkeit strafrechtlicher Intervention: Durchaus nicht mehr so fern scheint da ein Strafrecht, das Rauchverbote sanktioniert – oder (wie in Frankreich) die Verwendung fremdsprachiger Begriffe in der Werbung unter Strafe stellt (S. 17). Neue Rechtsgüter müssen mühsam konstruiert werden; es entsteht ein

konstruieren oder zu benennen, innerhalb derer das Strafrecht eine plausible Institution sein und bleiben kann und die Kriminalisierung individueller Akteure eine weitgehend selbstverständliche gesellschaftliche Praxis, die schwer skandalisierbar ist und wenig grundsätzliche Empörung auslöst. Die in mancher Hinsicht sehr anspruchsvolle und voraussetzungsvolle Strafrechtskritik, die hier vorgetragen wird, visiert aber nicht nur die Merkwürdigkeit der »Kriminalisierung ohne Schuldgefühl« an, sondern zielt darüber hinaus auf die Beschreibung der »ideologischen Gesamtstruktur«, die soziale Ungleichheit, also Privilegierung und Diskriminierung von Schichten und Klassen als normal akzeptiert und legitimiert. (Anzumerken wäre freilich, daß Strafrecht und Krimi-

TERMINAL

Tagung: Kriminalität, Prävention und Kontrolle Entwicklungen und Prognosen

Termin: 9.–11. Oktober 1997
Ort: Halle (Saale)

Ausgangslage:

Die Neue Kriminologische Gesellschaft (NKG) – Wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Kriminologen – veranstaltet in diesem Jahr die öffentliche Fachtagung. Nach Eröffnungsvorträgen von Kerner, Tübingen; Hassemer, Karlsruhe und Schöch, München bilden sich sechs Arbeitsgruppen (Kriminalprävention; Sozialer Umbruch; Lebenslagen und Kriminalität; Täterpersönlichkeit und Prognose, sexuelle Abweichungen; Drogenkontrolle und Suchtverläufe; Neue Wege der Verbrechensbekämpfung; Kriminologie und Frauen), die von Fachvorträgen prominenter Wissenschaftler und Praktiker begleitet werden.

Programm und Anmeldeunterlagen:

Prof. Dr. Dieter Rössner
Juristische Fakultät der
Martin-Luther-Universität
Universitätsplatz 6
06099 Halle

Tagung: Alternativen zu strafrechtlicher Gewalt

Termin: 10.–12. Okt. 1997
Ort: Ev. Akademie Iserlohn

Ausgangslage:

Ziel der Tagung »Alternativen zu strafrechtlicher Gewalt« soll es sein, eine Analyse der gegenwärtigen Situation zu leisten und Möglichkeiten jenseits staatlicher Strafgewalt, die Menschenrechte verkürzt und sinnlos ist, genauer unter die Lupe zu nehmen. Insbesondere ist zu fragen, wie die Freiheitsstrafen, die allein schlechter symbolischer Politik und ihrem Akzeptanzmanagement dienen, inmitten des gewaltigen Strafsystems als erste abzuschaffen wären.

Tagungsablauf:

1. Teil: Vom strafenden Staat zu einer Gesellschaft der Konfliktbearbeitung

- Einleitendes Referat: Strafrechtliche Gewalt, außerstrafrechtliche Konfliktregulierung und Menschenrechte
Referenten: Hartmut-Michael Weber (Prof. für Kriminologie und Kriminalpolitik, Fulda), Wolf-Dieter Narr (Prof. für Politikwissenschaft, Berlin)
- Konkretisierung an Friedens- und Konfliktforschung: Der Beitrag der Friedensforschung und des Demokratieprinzips für Alternativen zu strafrechtlicher Gewalt
Referent: Heinz Steinert (Prof. für Soziologie, Frankfurt)
- Konkretisierung an Sozial- und Kriminalpolitik: Soziale Ausgrenzung durch Sozialpolitik und strafrechtliche Gewalt – Soziale Einhegung durch außerstrafrechtliche Konfliktregelung und -begrenzung
Referentin: Helga Cremer-Schäfer (Prof. für Sozialpädagogik und Jugend, Frankfurt)

2. Teil: Opfer und Täter, Geschädigter und Schädiger – Praxis der Konfliktbearbeitung

- Zur Situation der Opfer: Das Opfer als Mittelpunkt der Konfliktbearbeitung – eine Alternative zur Instrumentalisierung des Opfers zu Zwecken am Täter
Referentin: Danielle Hermans (Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland und European Forum for Victim Services)
- Das österreichische Modell des außergerichtlichen Tauschgleichs – wirkliche Alternativen zu strafrechtlicher Gewalt oder vordergründige Alternative mit dem Strafrecht als Rohrstock hinter dem Rücken?
Referent: Eduard Watzke (Büro für außergerichtlichen Tauschgleich, Wien)
- Opfer und Täter – eine falsche Dichotomie? – Täter als Opfer

Referentin: Irmgard Rode (Prof. für klinische Psychologie, forensische Gutachterin)

3. Teil: Auswertende Zusammenfassung der beiden ersten Teile

- »Minima Moralia« für Alternativen zu strafrechtlicher Gewalt – Auf dem Wege zu einem anderen Umgang der Gesellschaft mit Normverletzungen
VertreterInnen der Arbeitsgruppen
Sabine Tengeler (Projektgruppe »Wider die lebenslange Freiheitsstrafe« des Komitees)

Anmeldungen:

Komitee für Grundrechte und Demokratie
Bismarckstr. 40
50672 Köln
Tel.: 02 21/52 30 56
Fax: 02 21/ 52 05 59

Symposium:

20 Jahre Strafvollzugsgesetz – Auswirkungen auf die Wiedereingliederung Straffälliger

Termin: 22. Oktober 1997
Ort: Wissenschaftszentrum Bonn

Ausgangslage:

Mit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes vor 20 Jahren wurde ein großes Reformprojekt in Gang gesetzt: Ziele waren die Humanisierung des Strafvollzuges und die Verbesserung der Rechtsposition der Gefangenen. Neben der Verbesserung der äußeren Lebensbedingungen der Gefangenen sollten Bedingungen geschaffen werden, die den Behandlungs- und Resozialisierungsgedanken als vorrangiges Vollzugsziel betonen und umsetzen. Resozialisierung und Wiedereingliederung nach der Haft können allenfalls dann gelingen, wenn im Strafvollzug durch Betreuung, Beratung, Ausbildung, Vollzugslockerungen und eine gründliche Entlassungsvorbereitung die Grundsteine gelegt werden. Die sozialen Merkmale und Lebensbedingungen Straffangener weisen hin auf zunehmende Armut, Suchtprobleme, Überschuldung, Arbeitslosigkeit, mangelnde Ausbildung, Wohnungslosigkeit, Beziehungslo-

sigkeit. Verändert hat sich das Klientel des Strafvollzuges – es gibt mehr Drogenabhängige und mehr nicht-deutsche Strafgefangene. Verändert und verschärft haben sich auch die Lebensbedingungen draußen. Dies läßt die Betreuung im Vollzug, aber auch die Aufgaben Freier Straffälligenhilfe als Scharnier zwischen Freiheitsentzug und dem Leben nach der Entlassung umso wichtiger werden. Nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz will die BAG-S mit Experten eine Bilanz ziehen: Das Symposium befaßt sich mit der ursprünglichen Reformintention des Strafvollzugsgesetzes und deren Umsetzung bis heute. Welche Auswirkungen hat der Spagat zwischen Strafe und Hilfe auf die Wiedereingliederung von Straffälligen gehabt? Was wurde aus den Hoffnungen, die mit dem Ausbau sozialer Dienste im Strafvollzug verbunden waren? Wie kann der Strafvollzug gegenwärtig und zukünftig seine sozialstaatlichen Verpflichtungen einlösen? Was kann angesichts großer materieller Probleme Straffangener der Vollzug zur Verbesserung der finanziellen Lebenslage nach der Haft leisten? Wo bestehen Lücken im Hilfesystem zwischen drinnen und draußen, und wie können sie geschlossen werden?

Information und Anmeldung:

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V.
Oppelner Str. 130
53119 Bonn
Tel.: 02 28/6 685 380
Fax: 02 28/6 685 383

Fachwoche:

Kontrolle und Zwang statt Hilfe und Resozialisierung?

Termin: 25.–28. Nov. 1997
Ort: Bergisch Gladbach

Vorträge und Arbeitsgruppen:

1. Die Faszination von Zwang (mitteilen) in der Kriminalpolitik – gesellschaftspolitische Hintergründe
2. Zur Renaissance des Zwangs im Umgang mit Menschen – eine pädagogische und sozialpädagogische Kritik
3. Adressaten des Zwangs heute: »resozialisierungsunwillige« und »therapieresistente« Straftäter und andere dissoziale Persönlichkeiten?

4. Welche Rolle spielt der Zwang in der Arbeit mit Sexualstraftätern?
5. Welche Rolle spielt der Zwang in der Arbeit mit Suchtmittelabhängigen?
6. Kontrolle und Zwang in der Straffälligenhilfe in Deutschland aus der Sicht der freien Straffälligenhilfe
7. Kontrolle und Zwang in der Straffälligenhilfe in Deutschland aus der Sicht der Bewährungshilfe
8. Kontrolle und Zwang in der Straffälligenhilfe in Holland am Beispiel der gemeinnützigen Arbeit
9. Kontrolle und Zwang in der Strafrechtspflege der USA am Beispiel des elektronisch überwachten Hausarrestes
10. Kontrolle weltweit – Zwangsmaßnahmen im Vormarsch. Zu den Konzepten anderer Länder im Umgang mit Straffälligen

Kosten:

Tagungsgebühr 195,- DM; Übernachtung/Verpflegung 235,- DM

Veranstalter:

Kath. Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe

Ansprechpartner:

Dr. Richard Reindl
SKM-Kath. Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V.
Ulmenstr. 67
40476 Düsseldorf
Tel.: 02 11/9 41 05-14
Fax: 02 11/9 41 05-20

Tagung:

»Brave Mädchen, böse Mädchen«

Termin: 5.–6. Dez. 1997

Ort: Universität Bremen

Ausgangslage:

Mädchen als Vorbereiterinnen und Durchführende von Gewalthandlungen ist eine neue Erscheinung. Berichte in den Medien sind spärlich, jedoch beginnt sich ein Trend zunehmender Mädchengewalt herauszubilden. Mädchen als Einzeldangerinnen oder in Mädchengruppen rauben, schlagen, quälen ganz im Stile der Jungen. Die bekanntgewordenen Handlungen sind spektakulär und vereinzelt, aber es ist da-

von auszugehen, daß die Tatsache zunehmender Gewaltbereitschaft und -ausübung bei/durch Mädchen nicht überzeichnet wird. Unterhalb der medialen Ebene gibt es vielfältige verdeckte Gewalthandlungen, die aufgrund massiver Einschüchterungen der Opfer nicht an die Öffentlichkeit gelangen.

Was ist dran am Trend zunehmender Mädchengewalt? Gibt es sie, und in welchen Formen tritt sie auf? Was sind die Ursachen und Gründe? Wie tragfähig ist das wissenschaftlich favorisierte Konzept der Geschlechterdifferenz in der Gewaltfrage? Verwischt sich die Polarisierung zwischen aggressiven Jungs und friedfertigen Mädchen? In diesem Fragenspektrum von Phänomenologie und wissenschaftlicher Erklärung ist die Tagung angesiedelt. WissenschaftlerInnen, die zu obiger Thematik gearbeitet bzw. geforscht haben, sind eingeladen, ihre Überlegungen bzw. Ergebnisse im Rahmen der Tagung vorzustellen.

Tagungsanmeldungen:

bis 31. Oktober 1997

Ansprechpartner:

Dr. Hans-Günther Heiland
Universität Bremen / FB 8
Postfach 33 04 40
28334 Bremen
Tel.: 04 21/2 18 3 0 12
Fax: 04 21/2 18 36 25
E-mail: f02c@uni-bremen.de

Tagung:

20 Jahre Strafvollzugsgesetz

Termin: 10.–11. Nov. 1997

Ort: Ev. Akademie Arnolds-hain

Information und Anmeldung:

Evangelische Akademie Arnolds-hain
Martin-Niemöller-Haus
61389 Schmittchen
Tel.: 0 60 84 / 9 44-0
Fax: 0 60 84 / 9 44-194

nalisation anscheinend keiner ganz so spezifischen »ideologischen Gesamtstruktur« bedürfen, sondern mit sehr unterschiedlich gestalteten politischen/ökonomischen/kulturellen Überbauten bzw. Gegebenheiten kompatibel sind.)

Im Aufsatz von Steinert wird die Unterscheidung von instrumentellen und symbolischen Funktionen des Strafrechts wiederaufgenommen, zugleich aber relativiert und weiter aufgefächert: Je genauer man hinsieht, desto weniger lassen sich beide Funktionen voneinander trennen. Jedenfalls zeigt sich, daß das Strafrecht seine Effekte auf sehr verschiedenen Ebenen und in sehr unterschiedlichen Kontexten entfaltet, und sehr oft sind es Wirkungen, die nicht so recht mit dem Selbstverständnis und den offiziellen Legitimationen des Strafrechts übereinstimmen: So läßt sich das Strafrecht für moralunternehmerische Initiativen und Kampagnen benützen – und wird auch tatsächlich so benützt; es gestattet aber auch eine weitgehend moralfreie, pragmatische Nutzung im Alltag – und nicht zuletzt prägen bestimmte Versatzstücke, die dem Strafrecht entnommen sind, das allgegenwärtigen Repertoire der Kultur- und Unterhaltungsindustrie. Aber es ist ein eigentümlich stilisiertes Strafrecht, das dort präsentiert und vom Publikum bereitwillig rezipiert wird: Ein Strafrecht, in dem es nicht um Norminhalte und strafprozessuale Feinheiten, um Schuld oder Strafzumessung geht, sondern um ästhetische Inszenierungen, um Spannung und Sensation, um action, thrills und mystery und die Erfordernisse und Inventare des jeweiligen Genres, hinter denen die moralischen Botschaften tendenziell verschwinden oder kaum mehr auszumachen sind. Vom Strafrecht als »großem obrigkeitsstaatlichen Moralisierungsprogramm« bleibt dabei eher wenig übrig. Es liegt nahe, das auch als Aufforderung zu verstehen, eine »Rezeptionsforschung« zu Kriminalität & Strafrecht zu starten, die systematisch erforscht, wie – und vor allem – wie selektiv diese Inszenierungen vom Publikum aufgenommen und wie sie »verarbeitet« werden.

Müller-Tuckfelds Beitrag (»Wahrheitspolitik«) nimmt seinen Ausgangspunkt bei der »unglücklichen Liebe« zwischen Konstruktivismus

und kritischer Kriminologie, zeichnet den wissenschaftsgeschichtlichen Stellenwert des konstruktivistischen Zugangs für die (deutschsprachige) kritische Kriminologie nach – und fragt im Anschluß an einige theoriegeschichtliche Exkurse nach einer plausiblen Bestimmung kritischer Kriminologie und nach möglichen literarischen wie theoretischen Anknüpfungspunkte einer solchen: Sowohl der Pragmatismus (in der Person Rortys: Ironie/Solidarität) und der radikale Konstruktivismus erscheinen als wenig überzeugende Wege. Letztlich votiert Müller-Tuckfeld für eine von Foucault inspirierte Sichtweise der Aufgaben und Möglichkeiten der kritischen Kriminologie: Es geht um das Ausarbeiten von guten Argumenten gegen eine bestimmte im staatlichen Strafrecht verkörperte repressive Moral, um Kritik, die sich selbst als moralische Intervention versteht und sich zu ihrem eigenen Moralunternehmerum bekennt. Bemerkenswert ist dabei auch, daß in Müller-Tuckfelds Nachzeichnung der Kriminologiegeschichte Durkheim als früher Vertreter eines anti-essentialistischen Verbrechensbegriffs gewürdigt wird und explizit auf das erst in letzter Zeit »ausgegrabene« kritische Potential der Durkheimschen Soziologie verwiesen wird – jener Durkheim also, der beispielsweise bei Steinert viel schlechter wegkommt als beispielsweise Clint Eastwood (S. 109 ff.) und vor allem als Verbreiter von fatalen bzw. populären Irrtümern in der Geschichte der Rechtssoziologie erscheint.

Kreissls Beitrag zeichnet das Bild einer in ihrem herkömmlichen Selbstverständnis doch einigermaßen gründlich irritierten und verunsicherten kritischen Kriminologie, die angesichts rasanter gesellschaftlicher Veränderungen (Stichwort: Globalisierung, Internationalisierung, Migration) nach neuen Wegen sucht – oder sich jedenfalls die Frage stellt, ob die (bewährte? überholte?) Theoriearchitektur noch paßt oder ob ihre Erklärungsmodelle an den Grenzen angelangt sind und der Revision bedürfen. Die Transformationen der jüngeren Vergangenheit lassen das Strafrecht, seine Theorien und seine Kritiker mitunter alt aussehen, keine Frage. Sie waren und bleiben befangen in einem eher statischen Modell sozia-

ler Kontrolle, in dem Ordnung sich reproduziert, in dem der innere Feind kontrolliert und überwacht wird und in dem Lohnarbeitsdisziplin hergestellt und aufrechterhalten wird. Aber was heißt das angesichts von neuen Bedrohungsbildern und -szenarien (Russenmafia, Migration, Asylanten), für Gesellschaften, die von Entmaterialisierung der Produktion, von zunehmender Mobilität und Zirkulation auf allen Ebenen gekennzeichnet sind und in denen sich für die klassische Theorie konstitutive Differenzen wie Staat/Gesellschaft, Recht/Unrecht, Öffentlich/Privat zusehends verwischen?

Neben den hier herausgegriffenen Aufsätzen enthält der Band noch einige Beiträge zur »Konstruktion von Wirklichkeit im Strafverfahren« sowie über »Kulturelle Deutungsmuster und Normalitätsvorstellungen« – darunter ein Aufsatz von Stammermann/Gransee über Normalitätsvorstellungen von Weiblichkeit, der auf der Analyse der medialen Kriminalberichterstattung basiert.

Über weite Strecken läßt sich das Buch als Sittenbild der gegenwärtigen kritischen Kriminologie inklusive ihrer Widersprüche und Ratlosigkeit lesen, es werden also Fragen gestellt und versuchsweise beantwortet, die uns in der nahen bis mittleren Zukunft wohl noch öfter beschäftigen werden: Warum verliert das staatliche Strafen auch durch gute (womöglich »wahre«) Argumente so wenig von seiner faktischen Legitimation? War die Kritik zu empirisch, zu theoretisch, zu moralisch? Resultiert die kritische Qualität der Befassung mit dem Strafrecht primär aus dem korrekten methodischen Zugang, aus der konstruktivistischen Perspektive, die Kriminalität & Strafrecht aus ihrer vordergründigen Selbstverständlichkeit und Plausibilität herauslöst und einen distanzierten Blick auf diese merkwürdigen kulturellen Phänomene ermöglicht? Bedarf es zusätzlich einer (expliziten? impliziten?) alternativen Moral? Ist beim Umgang mit dem Strafrecht Ironie und/oder Empörung angebracht? Wieviel Ironie ist zulässig (oder sogar unverzichtbar)? Letztlich auch: Haben wir es immer noch mit den immer gleichen Funktionen und Wirkungsmechanismen des Straf-

rechts zu tun (etwa: Ideologieproduktion mit Menschenopfern; Herrschaftsdarstellung), die mit den Begrifflichkeiten der 70er und 80er Jahre adäquat erfaßt sind – oder hat sich der Stellenwert von Strafrecht/Kriminalität im Gesamtspektrum sozialer Kontrolle grundlegend verändert?

Gerhard Hanak

Detlev Frehsee/Gabi Löpscher/
Gerlinda Smaus (Hrsg.)
**Konstruktion der Wirklichkeit durch
Kriminalität und Strafe**
Nomos Verlagsgesellschaft 1997
587 Seiten, DM 126,-

Henry und Milovanovic: Kriminologie
**»Jenseits der
Postmoderne?«**

Begibt man sich in der Kriminologie auf die Suche nach neueren Ansätzen oder Theorien, so mag der Blick auf die Postmoderne fallen und damit auch auf das Buch von Stuart Henry und Dragan Milovanovic *Constitutive Criminology/ Beyond Postmodernism* (1996). Beide Autoren, wie der Untertitel verrät, wännen sich darin schon jenseits der Postmoderne, obwohl diese nicht unumstritten akzeptiert ist. Sofern die Postmoderne als Konzept oder Haltung anerkannt wird, ergeben sich daraus bestimmte Konsequenzen: Einerseits könnte man in eine Art Handlungsstarre verfallen, denn dort, wo alle Werte gleichberechtigt sind, gibt es keinen Anspruch mehr auf allgemeinverbindliches. Andererseits könnte man gerade dies als Chance begreifen, als Möglichkeit für Veränderungen oder gar Verbesserungen. Dieser Position fühlen sich Henry und Milovanovic verpflichtet, und sie bezeichnen sich somit selbst als affirmative Postmodernisten.

In diesen Rahmen ist die *Constitutive Criminology*, die nur ungenau mit *Konstitutive Kriminologie* übersetzt wäre, eingebunden. Die theoretische Basis, die *Constitutive Theory*, ist eine Synthese aus Teilen moderner Devianz- und Gesellschaftstheorien mit postmodernen Ansätzen. Als verbindendes und vermittelndes Element dient die Chaos-Theorie, so versteht sich auch das Bild der Mandelbrotmenge auf dem roten Einband. Mit den Bildern von Fraktalen versu-

chen die Autoren, ihre Theorie zu unterstützen und plausibel zu machen. Dem Leser gelingt es darüber, einzelne Aspekte der Konzeption zu visualisieren, doch die Frage, ob hier eine zu weitreichende Übertragung aus der Mathematik vorliegt, bleibt nicht aus. Die Mikroebene der Subjekte wird so mit der Markoebene der Gesellschaft verwoben, sie konstituieren und beeinflussen sich gegenseitig. Mit dem aus der Chaos-Theorie berühmt gewordenen Flügelschlag eines Schmetterlings, der einen Wirbelsturm auslösen kann, verdeutlichen die Autoren, daß eine auch noch so kleine Veränderung auf das Ganze einen unvorhersagbaren Einfluß haben kann. An dieser Stelle verorten sie die Möglichkeit eines Eingriffes. Entsprechend dieser Konzeption wird das Recht und die Kriminalität definiert. Das Recht mit seinem allgemeingültigen Anspruch wird als suspekt angesehen, die dichotome Unterscheidung zwischen legal und illegal als unzureichend erachtet. Der Begriff von Kriminalität verliert seine Homogenität und wird abstrakter: Sie ergibt sich, wenn die Subjekte mehr in die Konstituierung ihrer Wirklichkeit investieren und damit anderen die Freiheit nehmen, eigene Differenzen zu machen. Kriminalität ist damit fast ausschließlich auf Formen der Repression reduziert.

Henry und Milovanovic verharren jedoch nicht nur auf der rein theoretischen Ebene, sondern sie befassen sich darüber hinaus eingehend mit den Möglichkeiten einer Veränderung durch die Teilhaber am Kriminalitätsdiskurs. Sie fordern Aufklärungsarbeit durch die Praktiker, z. B. durch den Verzicht auf die leichtfertige Unterscheidung zwischen *gut* und *böse*.

Die *Constitutive Criminology* wird bei Lesern mit einer Affinität für die affirmative Postmoderne größtenteils auf Zustimmung stoßen, dieses weist jedoch auch die Grenzen des Konzeptes auf. Aber angesichts des eklatanten Mangels an neueren Ansätzen oder Theorien in der Kriminologie ist eine Auseinandersetzung mit dem Buch durchaus wünschenswert.

Susanne Flörchingner

Stuart Henry und
Dragan Milovanovic
*Constitutive Criminology / Beyond
Postmodernism*
SAGE Publications
288 Seiten, 13,95 £, ca. DM 46,-

Stadt und Gewalt

»Gefährliche Städte, gefährliche Kerle?«

Eric A. Johnsons Untersuchung »Urbanization and Crime-Germany 1871-1914« und Manuel Eisners Habilitationsschrift »Das Ende der zivilisierten Stadt« widmen sich dem Thema Stadt/Verstädterung und Gewalt/Kriminalität. Das Buch von Koch und Behn befaßt sich praxisorientiert mit städtischen Gewaltformen von Jugendlichen. Der gemeinsame Nenner der Bücher: der begründete Zweifel an selbstverständlich gewordenen kriminalpolitischen Annahmen.

Der Historiker Johnson beschreibt zunächst Polizeiwesen, Justiz und Strafinstitutionen im deutschen Kaiserreich. Die Tradition der konservativen Ordnungsdurchsetzung in unserer Kultur wird hervorgehoben («Man braucht die eine Hälfte der Deutschen, um die andere zu kontrollieren ...«, lautet der Spruch eines Zeitzeugen). Gleichwohl relativiert die vergleichende Sichtung ein wenig das Vorurteil vom deutschen Polizeistaat. Polizisten, Richter und anderes Personal der Kriminaljustiz sind höher qualifiziert als ihre Kollegen in anderen Industrienationen. Die »Mechanik« der Kriminaljustiz des Kaiserreichs ist trotz ihrer Ausrichtung auf Unterschicht an vielen Stellen durchschaubarer und weniger willkürlich als die z. B. der englischsprachigen Staaten dieser Zeit. Der Autor sieht aber in der Paragraphengläubigkeit und der Klassenjustiz begünstigende Faktoren für die destruktive Entwicklung in der Rechtskultur nach 1933. Johnsons pragmatische Darstellung über den Zusammenhang Kriminalität und Urbanisierung untersucht die Presseberichterstattung, die Kriminalitätsentwicklung und die Stadt-Land-Unterschiede. Die Verstärkung als solche ist viel weniger ein Kriminalitätsfaktor als Armut, Ethnizität (z. B. als Stereotyp vom »kriminellen Polen«) und Geschlechtszugehörigkeit.

Eine soziologische Analyse gegenwärtiger Kriminalitätsentwicklung in Städten der Schweiz fördert einen ähnlichen Befund zutage. Daten zu Tötungsdelikten und andere Kriminalstatistiken sowie 1.100 polizeilich gemeldeten Gewalttaten in Basel zeigen: Die Annahme eines kausalen Zusammenhangs zwi-

NEUE BÜCHER

■ Henning Rosenau
**Tödliche Schüsse im
staatlichen Auftrag**
Die strafrechtliche Verantwortung der Grenzsoldaten der DDR
Nomos Verlagsgesellschaft
368 Seiten, DM 89,-

■ Frehsee/Löpscher/
Smaus (Hrsg.)
**Konstruktion der Wirklichkeit
durch Kriminalität und Strafe**
Nomos Verlagsgesellschaft
587 Seiten, DM 126,-

■ Kerner/Dolde/Mey (Hrsg.)
**Jugendstrafvollzug und
Bewährung**
Analysen zum Vollzugsverlauf
und zur Rückfallentwicklung
Forum Verlag Godesberg
244 Seiten, DM 56,-

■ Sandra Lütolf
**Strafbarkeit der juristischen
Person**
Schulthess Polygraphischer
Verlag Zürich
442 Seiten, sFr 64,-

■ Petra Velten
**Transparenz staatlichen
Handelns und Demokratie**
Zur Zulässigkeit verdeckter
Polizeitätigkeit
Centaurus Verlagsgesellschaft
Pfaffenweier
215 Seiten, DM 78,-

■ Florian Weber
**Gefährlichkeitsprognose im
Maßregelvollzug**
Centaurus Verlagsgesellschaft
Pfaffenweier
140 Seiten, DM 58,-

■ Stefan Andriopoulos
Unfall und Verbrechen
Centaurus Verlagsgesellschaft
Pfaffenweier
158 Seiten, DM 48,-

■ Claudius Meißner
Recht im Streit
Das Jugendstrafrecht, die alternativen Sanktionen und die Idee der Mediation
Centaurus Verlagsgesellschaft
Pfaffenweier
182 Seiten, DM 54,80

■ Christa Schwinge
**Strafrechtliche Sanktionen
gegenüber Unternehmen im
Bereich des Umweltstrafrechts**
Centaurus Verlagsgesellschaft
Pfaffenweier
300 Seiten, DM 98,-

■ Jochen Niesing
**Die Bedeutung der Lerntheorien
für die Kriminalitätologie,
Verbrechensprävention- und
sanktionierung**
Lit Verlag Münster
304 Seiten, DM 58,80

■ Karl Würz
**Das Schengener Durch-
führungsübereinkommen**
Einführung, Erläuterungen,
Vorschriften
Richard Boorberg Verlag
285 Seiten, DM 58,-

■ Kai Ambos
**Straflosigkeit bei Menschen-
rechtsverletzungen**
Zur »impunidad« in südamerikanischen Ländern aus völkerstrafrechtlicher Sicht
edition iuscrim Freiburg
439 Seiten, DM 49,-

MATERIALIEN

■ Qualm
Ein 24-seitiger Comic über das Leben im Strafvollzug
Herausgegeben von Chance e.V.
24 Seiten, DM 8,-
Bezug:
Chance e.V.
Bohlweg 68a
58147 Münster

schen Urbanität und Kriminalität ist unbegründet. In der Entwicklung moderner Gesellschaften steht die Stadt zunächst für die Fähigkeit, andere Menschen sozial einzubinden und soziale Kontrolle als professionelle Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols zu organisieren. Seit den 60er Jahren ist

u. a. nicht mehr Beruf/Arbeitsplatz statussichernd, sondern individueller Selbstwert wird zunehmend vom *Arbeitsmarkt* abhängig. Parallel erfolgt eine Unterschichtung der bestehenden Sozialstruktur durch zugewanderte Fremde. Der Abstand zwischen den Normalverdienenden und den »Habenicht-

sen« wird nicht nur größer, sondern in der Stadt *sichtbarer*. Für Individuen entstehen Probleme der Selbstwertfindung, die mit situativem Gewaltvorkommen in einem Zusammenhang stehen. Dies untersucht Eisner anhand des Straßenraubs und von innerethnischen Konflikten in den »Randzonen«, die nun *in* der Stadt, nicht mehr außerhalb liegen. Bei Angehörigen der Mehrheitskultur findet er am Beispiel von Gewaltdelikten im Straßenverkehr ähnliche Dispositionen der Täter und begünstigende Situationen für Gewaltausübung. Koch und Behn befassen sich mit dem Schreckensbild der deutschen Gewaltdebatte nach der Wiedervereinigung: Der Skinhead mit dem Hitlergruß. Das Verdienst ihrer Untersuchung liegt darin, beim Thema »rechter« Jugendgewalt den Unterschied zwischen Verstehen und Verständnis klarzumachen. Verständnis ist die sozialpädagogische Haltung, die mit Bemuttern und Patronisieren einhergeht und schnell in Vergeltungsgelüste umschlägt, wenn das pädagogische Gegenüber sich weiter renitent verhält. Verstehen erfordert Distanz, Professionalität, Interesse und Informiertheit. Was die »rechte« Jugendszene in unserem Land betrifft, kann das Buch von Koch und Behn nicht nur Interesse wecken, sondern auch gründlicher informieren als die meisten Standardbeiträge zum Thema Jugendgewalt. Gewaltbereite Jugendkulturen sind keine Massenerscheinung, aber sie haben seit jeher eine verstörende Wirkung auf die Mehrheitskultur. Und glaubt man den neuesten Umfragen bei Jugendlichen (z. B. Shell Jugendstudie, Emnid u. a.) geht die Verstörung auch auf Jugendliche selbst über: Sie bekunden stärker als in früheren Zeiten Angst vor Gewalt und Kriminalität, speziell vor Jugendlichen in Gruppierungen.

Koch und Behn schildern auf der Basis ihrer Tätigkeit in bundesweiten Projekten der Gewaltprävention mit entsprechenden Insiderkenntnissen die Ereignisse von Magdeburg, Rostock und auch

kleinstädtische Vorkommnisse. Diese Geschichte liest sich anders als die Standardversion der Medienberichterstattung über Skin-Gewalt. Die zur Gruselgestalt geronnene Vorstellung von der gemeingefährlichen Skinszene setzen die Autoren in einen Zusammenhang mit anderen »Verarbeitungs«-Strategien der politischen Kultur des Nachkriegs- und speziell des Nachwiedervereinigungsdeutschlands. Biographische Studien von Punks und Skins leiten über zu konkreten Projektbeschreibungen aus der Praxis der Gewaltarbeit. Das Ganze ist mitunter ähnlich lesenswert wie das Pionierwerk »Aggressive Jugendliche« von Kauslach, Düwer und Fellberg von 1976. Die in ihrer Kürze oft prägnante Kritik der gängigen Jugendgewaltliteratur und ein Kapitel über geschlechtsspezifische Ansätze in der Gewaltarbeit machen das Buch zu einer rundum gelungenen Lektüre.

Alle drei Bücher können als Markierungspunkte in einer durch Begriffs-, Methoden- und Denkschulderei weitgehend unübersichtlich gewordenen Landschaft von Debatten über Gewalt- und Kriminalitätsursachen dienen.

Joachim Kersten

Eric A. Johnson
Urbanization and Crime – Germany 1871–1914
Cambridge University Press,
Cambridge 1995
246 Seiten, DM 69,-

Manuel Eisner
Das Ende der zivilisierten Stadt – Die Auswirkungen von Modernisierung und urbaner Krise auf Gewaltdelinquenz
Campus Verlag Frankfurt/New York 1997
343 Seiten, DM 58,-

Reinhard Koch/Sabine Behn
Gewaltbereite Jugendkulturen – Theorie und Praxis sozialpädagogischer Gewaltarbeit
Beltz Verlag Weinheim und Basel 1997 (Edition Sozial)
239 Seiten, DM 38,-

Vorschau: Heft 4/1997 erscheint am 15. Oktober
Thema: Strafverteidiger – Zwischen Täter, Opfer und Paragraphen

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion

Prof. Dr. Heinz Cornel (Berlin), Dr. Klaus Boers (Tübingen), Prof. Dr. Frieder Dünkel (Greifswald), Prof. Dr. Manuel Eisner (Zürich), Prof. Dr. Monika Frommel (Starnberg/Kiel), Dr. Anton van Kalmthout (Tilburg), Hartmut Krieg (Bremen), Dr. Bernd Maelicke (Kiel), Helmut Ortner (Darmstadt), Dr. Arno Pilgram (Wien), Prof. Dr. Heribert Ostendorf (Schleswig), Prof. Dr. Joachim Kersten (Konstanz), Dr. Helga Cremer-Schäfer (Bad-Vilbel), Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen (Berlin/Hamburg), Prof. Dr. Heinz Steinert (Wien/Frankfurt).

Koordination und Redaktionsanschrift

Helmut Ortner
Rhönring 113, 64289 Darmstadt
Tel.: 0 61 51 - 71 41 13
Fax: 0 61 51 - 71 41 18

Kontakt: Niederlande

Dr. Anton van Kalmthout, Juristische Fakultät
Hogeschoollaan 225, NL-Tilburg

Kontakt: Österreich

Dr. Arno Pilgram
Institut für Rechts- und Kriminsoziologie
Museumstraße 1
A-1060 Wien
Tel.: 00 43-1 - 5 26 15 16
Fax: 00 43-1 - 5 22 23 77

Kontakt: Schweiz

Prof. Dr. Manuel Eisner
ETH Zürich/UNB 13, CH-8092 Zürich
Tel. + Fax: 00 41 - 1 - 6 32 55 59

Titel

Josef Heinrichs, Aachen

Heftgestaltung

Rosa Landauer & Mac Freehand

Satz

Petra Kanitzer

Illustrationen und Photos

Oliver Weiss (S. 3, 9, 11, 12, 26), Paul Glaser (S. 3, 16)

Neue Kriminalpolitik erscheint in der



Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Druck, Verlag und Anzeigenannahme:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3-5,
76530 Baden-Baden, Tel. (0 72 21) 21 04-0, Telex 7 81 201

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischem System.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Erscheinungsweise: 4mal jährlich; 2mal jährlich mit dem Einhefter Kriminsoziologische Bibliografie sowie dem Jahrbuch für Rechts- und Kriminsoziologie am Jahresende und der Jahrgangs-CD-ROM.

Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich DM 85,- (inkl. MwSt.), Studentenabonnement DM 60,- zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7 %); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos-Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Konto 73 636-751 und Stadtparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266